

Satzung des Noller Schützenvereins v. 1849 e.V. in Dissen - Nolle

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:
Noller Schützenverein v. 1849 e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück VR-Nr. 110010 eingetragen und hat seinen Sitz in Dissen aTW, Ortsteil Nolle.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition und des Schießsports, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie die Förderung der seelischen und körperlichen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung der Sportanlagen und -geräte sowie durch die Förderung des Schießsports.

§ 2 a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 b

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. **Der Verein hat folgende Mitglieder:**
 - a) Schützen (ab dem vollendeten 21. Lebensjahr)
 - b) Damen (ab dem vollendeten 21. Lebensjahr)
 - c) Jugendliche (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) und
 - d) Ehrenmitglieder

Altersfeststellung: Stichtag für das vollendete Lebensjahr ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
(Beispiel: das vollendete 21. Lebensjahr zählt ab dem 01. Januar eines jeden Jahres)

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich.
Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Soweit ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt wird, entscheidet endgültig die Jahreshauptversammlung.
3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitragserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießsports erlassenen Anforderungen zu respektieren.
2. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit - trotz Aufforderung - nicht innerhalb einer angemessenen Frist bezahlt werden.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

(§ 5 Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Jahreshauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

3. Ausgetretene und ausgeschiedene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
Präsident und stellvertretender Präsident (Vizepräsident)
1. und 2. Schatzmeister
1. und 2. Schriftführer
1. Sportleiter

Dem Vorstand stehen beratend zur Seite:

Kraft Amtes: Oberst, Ehrenpräsident, 2. Sportleiter, Damensportleiter, Jugendsportleiter, die stellvertretenden Sportleiter, der Internetredakteur, der stellvertretende Internetredakteur und zwei bis zwölf volljährige Vereinsmitglieder als Beisitzer.

2. Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein – in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied - gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
3. Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand unterstützt den Präsidenten in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor der Jahreshauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur Jahreshauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Diese Bestimmung findet auf den Präsidenten keine Anwendung.

Zu dessen Neuwahl ist unverzüglich - spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Ausscheiden – eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Scheidet der Vizepräsident aus, so wird er bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den 1. Schatzmeister vertreten.

§ 9 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt in jedem Jahr für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten.

Die Einladung muss spätestens 5 Tage vorher erfolgen.

Als Einladung gilt der vom Verein herausgegebene Terminplan, auch in elektronischer Form.

1. **Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:**
 - a) Bericht des Präsidenten und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Beisitzern und Kassenprüfer(n),
 - d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - e) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Verschiedenes
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung / Sonstige Mitgliederversammlungen

1. Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Der Präsident muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.
Bezüglich der Einladung (Frist), Tagesordnung, Antragstellung, Beschlussfassung und Protokollierung gilt § 11 der Satzung.
4. Sonstige Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Als Einladung gilt der vom Verein herausgegebene Terminplan, der alle offiziellen Veranstaltungen enthalten soll.
Änderungen bzw. zusätzliche Mitgliederversammlungen über die im Terminplan aufgeführte Termine hinaus, werden mindestens 5 Tage vorher in den ortsüblichen Printmedien oder in elektronischer Form bekanntgegeben.
Dem Vorstand bleibt es unbelassen, zu Mitgliederversammlungen ebenfalls vorher schriftlich mit einer Frist von 5 Tagen einzuladen.
Die Tagesordnung wird jeweils zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben.
Hinsichtlich evtl. Anträge, der Beschlussfassung und der Protokollierung gilt § 11 sinngemäß.

§ 13 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Jahreshauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. **Änderung der Satzung**
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. **Ausschluss eines Mitgliedes**
(§ 6 Nr. 2 der Satzung).
3. **Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins**
wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt worden

war.

§ 14 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes erhält der Grundstückseigentümer das Vorkaufsrecht für das Schützenhaus.

Der Verkaufserlös und das übrige Vereinsvermögen fallen an die Stadt Dissen am Teutoburger Wald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dabei sollen Vermögenswerte mit traditionellem Charakter (z.B. Königsketten, Fahnen usw.) unbefristet nach Auflösung des Vereins von der Stadt Dissen aufbewahrt werden.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich durch die Jahreshauptversammlung eine Geschäftsordnung. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.

§ 16 Beitragsordnung

Der Verein gibt sich durch die Jahreshauptversammlung eine Beitragsordnung. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung

Neufassung der Satzung am 04. September 1998 angenommen und genehmigt.
Änderung der Satzung am 16. Februar 2018 angenommen und genehmigt.

§ 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Noller Schützenverein v. 1849 e. V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: - Name und Anschrift, - Bankverbindung, - Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie - E-Mail-Adresse, - Geburtsdatum, - Staatsangehörigkeit - Lizenz(en), - Ehrungen, - Funktion(en) im Verein, - Wettkampfergebnisse, - Zugehörigkeit zu Mannschaften, - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe, - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht. 2) Der Noller Schützenverein v. 1849 e. V. hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Noller Schützenverein v. 1849 e. V. personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. 3) Im Zusammenhang mit seinem Schießsportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen

Veranstaltungen veröffentlicht der Noller Schützenverein v. 1849 e.V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische und soziale Netzwerke. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Noller Schützenverein v. 1849 e. V. entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und aus den sozialen Netzwerken. 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Noller Schützenverein v. 1849 e. V. personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

2 von 2 Übermittelt werden an den Westfälischen Schützenbund 1861 e. V. (WSB) der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der übergeordnete Verband entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage und aus den sozialen Netzwerken. 5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Noller Schützenverein v. 1849 e. V. auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Noller Schützenverein v. 1849 e. V. – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien und sozialen Netzwerken übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Noller Schützenverein v. 1849 e. V. entfernt Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und aus den sozialen Netzwerken und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen. 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Noller Schützenverein v. 1849 e. V. die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm

eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen Mitgliederprogramm gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Noller Schützenverein v. 1849 e. V. intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, die auf der Homepage und im Schützenhaus des Noller Schützenverein v. 1849 e. V. einzusehen ist, stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Noller Schützenverein v. 1849 e. V. nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

gez. Patrick Sigmund
(Präsident)

gez. Dirk Höllmer
(Vizepräsident)

gez. Marion Lünse
(1. Schriftführer)

gez. Julian Gilbert
(2. Schriftführer)

gez. Martin Bentlage
(1. Schatzmeister)

gez. Benjamin Munoz Gonzalez
(2. Schatzmeister)

gez. Birgit Fritz
(1. Sportleiter)

